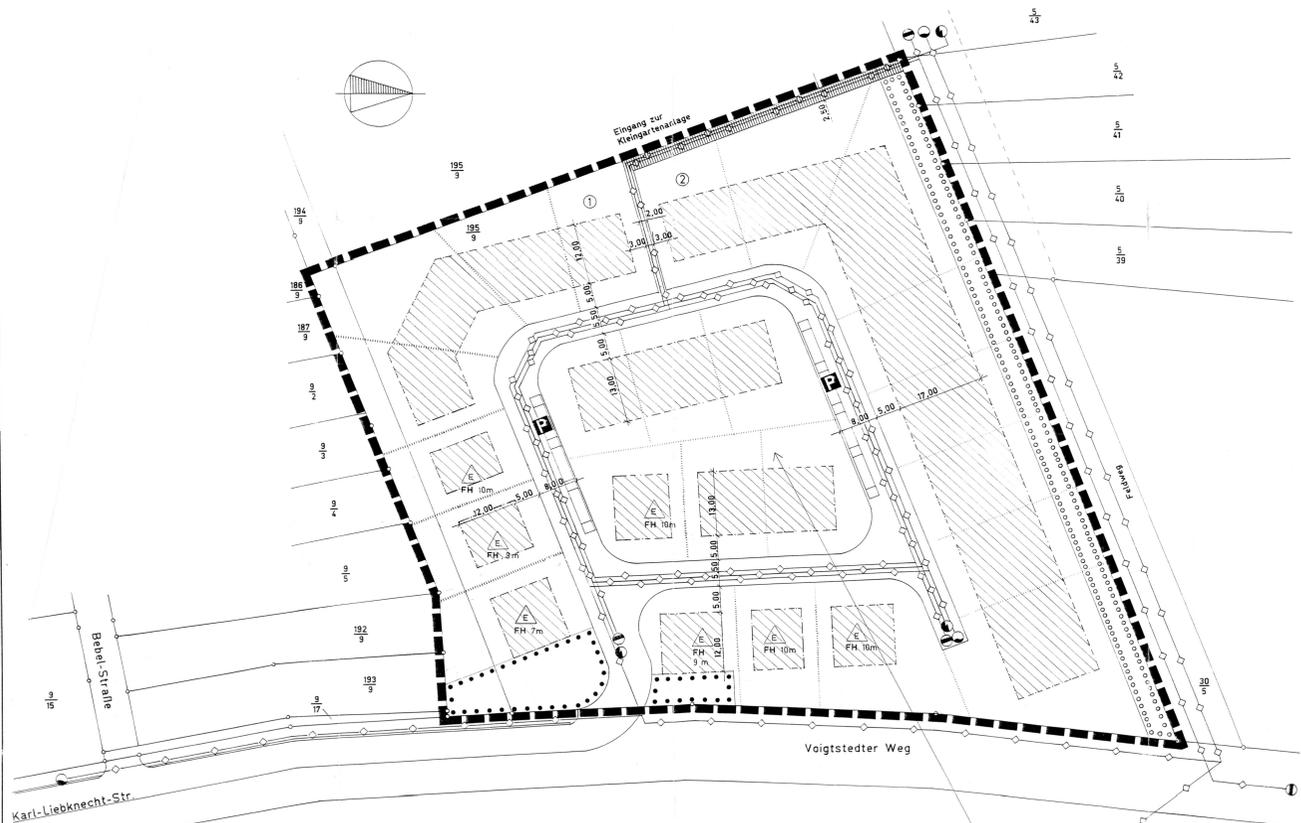


BEBAUUNGSPLAN

PLANZEICHNUNG



ÜBERSICHTSKARTE

TEXT

BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN MIT EINSCHRÄNKUNGEN GRÜNFLÄCHEN DÜRFEN NUR MIT ANPFLANZUNGEN VERSEHEN WERDEN, DIE EINE MAXIMALE WUCHSHÖHE VON 3 m NICHT ÜBERSCHREITEN
- KOMMUNALE FLÄCHEN MIT VER- UND ENTWÄSSERUNGSLEITUNGEN, DIE JE DEM ANGRENZENDE GRUNDSTÜCK ZUR NUTZUNG ZUGEDRORNET WERDEN.
- PARZELLENVORSCHLAG (NACHRICHTLICH)
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (HIER: WA)
- BAUGRENZEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (Z.T. MIT BESONDEREN GRÜNDUNGEN, FESTSETZUNGEN)
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE, HIER: ERSCHEISSUNGSSTRASSEN
- STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORHABEN- UND ERSCHEISSUNGSPLANES
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG FÜR WASSER
- HAUPTABWASSERLEITUNG
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG FÜR ELEKTRIZITÄT
- WECHSEL VON BAUMSCHEIBE UND PARKSTELLPLATZ

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN SIEHE GRÜNORDNUNGSPLAN VOM APRIL 1994

- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, DIE IN DER ANGEBENEN TIEFE INTENSIV MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN (SIEHE PFLANZLISTE) ZU BEPFLANZEN SIND. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

FÜR DIE BEBAUUNG DER GRUNDSTÜCKE SIND EINZELHÄUSER, DOPPELHÄUSER UND REIHENHÄUSER VORGEGEHEN.

DACHFORM/DACHNEIGUNG: SATTELDACH, WALMDACH, KRÜPPELWALMDACH, 35° - 50° DACHNEIGUNG. AUSNAHMEN VON DIESER FESTSETZUNG SIND ZULÄSSIG, WENN DOPPELHÄUSER ODER HAUSGRUPPEN VON EINEM BAUTRÄGER ERRICHTET WERDEN ODER EINE EINHEITLICHE AUSBILDUNG PRO DOPPELHAUS/HAUSGRUPPE DURCH EINE GEMEINSAME BAULAST GESICHERT IST.

DACHAUFBAUTEN/DACHEINSCHNITTE: DACHFLÄCHENFENSTER SIND IN STEHENDEN FORMATEN ZULÄSSIG. PRO HAUSEINHEIT SIND MAX. 4 DACHFLÄCHENFENSTER ZULÄSSIG. DACHAUFBAUTEN (GAUPEN) SIND ALS GIEBEL ODER ALS SCHLEPPGAUPEN AUSZUBILDEN. AUFGEKLAHPTE GAUPEN SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE MAX. BREITE DER SCHLEPPGAUPEN BETRÄGT IN DER SUMME 1/2 DER TRAUFLÄNGE. DIE GAUPEN HABEN EINE MINDESTABSTAND VON 1,0 m ZUR FIRSTLINIE SINZUHALTEN. DACHEINSCHNITTE SIND BIS ZU EINER MAX. BREITE VON 1/3 DER TRAUFLÄNGE ZULÄSSIG. SIE HABEN EBFALLS EINEN MINDESTABSTAND VON 1,0 m ZUR FIRSTLINIE SINZUHALTEN. DIE AUSBILDUNG VON DACHAUFBAUTEN UND DACHEINSCHNITTEN IST NUR ALTERNATIV ZULÄSSIG. DACHÜBERSTÄNDE: TRAUFE MIN. 0,50 m, ORTGANG MIN. 0,50 m. AUSGEINANDERGEBAUTE ODER GEREICHTE BAUTEILE MÜSSEN GLEICHE DACHNEIGUNG HABEN.

DACHEINDECKUNG: ZUR DACHEINDECKUNG SIND HELLE, GLÄNZENDE UND/ODER REFLEKTIERENDE MATERIALIEN NICHT ZUGELASSEN. STATTDIESSEN IST ROTE ODER ROTBRAUNE ZIEGELINDECKUNG VORZUSEHEN.

FASSADENGESTALTUNG: ZUR FASSADENGESTALTUNG SIND NUR SICHTBETONTEILE, HOLZ UND (Z.B. MINERALISCHE) PUTZE ZUGELASSEN. GLATTE, GLÄNZENDE, POLIERTE PLATTEN UND/ODER KUNSTSTOFF-VERKLEIDUNGEN SIND AUCH IM SOCKELBEREICH UNZULÄSSIG. ZUR FARBGESTALTUNG SIND NUR (Z.B. MINERALISCHE) ANSTRICHE IN GEDECKTEN FARBTONEN ZUGELASSEN. FÜR DIE SOCKELAUSBILDUNG SIND NATURSTEINE, KLINKER ODER SPERRPUTZE VORZUSEHEN.

GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN: EINFRIEDUNGEN KÖNNEN INDIVIDUELL GESTALTET WERDEN. DIE HÖHE DER EINFRIEDUNGEN DER GRUNDSTÜCKE DARF MAXIMAL 1,00 m BETRAGEN. LEBENDE EINFRIEDUNGEN SIND GENERELL ZU BEVORZUGEN.

SONSTIGE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN: DIE DURCH DEN STRASSENBAU ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN SIND AUF DEM GRUNDSTÜCK ZU DÜLDEN UND AUF DIESEM ZU VERZIEHEN, SOWEIT SIE NICHT DURCH ANPFLANZEN VERSCHWINDEN. DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN IM VORGARTENBEREICH IST NICHT ZULÄSSIG.

ÜBERDACHTE PKW-STELLPLÄTZE ("CARPORT") SIND AUCH AUSSERHALB DER FESTGEGEBTEN BAUGRENZEN MÖGLICH. FÜR DIE ZWEI AN DEN WEG ZUR KLEINGARTENANLAGE GRENZENDE GRUNDSTÜCKE SOLL NACH BEDARF ZUSÄTZLICH EINE GASTRONOMISCHE NUTZUNG ERMÖGLICHT WERDEN. (PARZELLEN ① UND ②) DIE ALLGEMEINE ZWECKBESTIMMUNG DES BAUGEBIETES MUSS JEDOCH GEWAHRT WERDEN.

TEXTLICHE HINWEISE: SOLARANLAGEN ZUR NUTZUNG DER SONNENENERGIE SIND ZULÄSSIG. SATELLITEN-ANTENNEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: WA (Wohnanlage)

Art der baulichen Nutzung	Bauweise	Maß der baulichen Nutzung				Mindestgröße der Baugrundstücke
		Eingeschränkt durch Festlegung der überbaubaren Flächen	Zahl der Vollgeschosse	GRZ	GFZ	
WA	o	0,4	0,66	2	1	350

RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BAUUNGSPLAN

GEBIET: WOHNANLAGE VOIGTSTEDTER WEG - ARTERN

- §§ 1 - 4, 8, 9 - 12, 30, 33, 136 - 191 UND 246a BAUGESETZBUCH (BAUGB) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. S. 2253 FF.) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZES VOM 22.04.1993 (BGBl. TEIL 1 S. 466 - 473)
- §§ 1 - 23 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. TEIL 1 S. 132 FF.)
- §§ 1, 2, 9, 11 UND 19 MASSNAHMEGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH (BAUGB-MASSNAHMEN G) VOM 28.04.1993 (BGBl. TEIL 1 S. 621 FF.)
- THÜRINGER BAUORDNUNG (THÜRO) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.06.1994 (GVBl. S. 553 FF.)
- GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ) VOM 22.04.1993 (BGBl. TEIL 1 S. 466 FF.)
- RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 28.04.1993 (BGBl. TEIL 1 S. 630 FF.)
- THÜRINGER LANDESPLANUNGSGESETZ (THLPG) VOM 17.07.1991 (GVBl. S. 210 FF.)
- PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (PLANZO 90) VOM 18.12.1990 (BGBl. TEIL 1 S. 58 FF.)
- §§ 1, 2 UND 19 THÜRINGER KOMMUNALORDNUNG (THÜRKO) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 24.08.1993 (GVBl. S. 501 FF.)
- BUNDESNAHRSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 12.03.1987 (BGBl. TEIL 1 S. 889) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZES VOM 22.04.1993 (BGBl. S. 481 - 482)
- VORLÄUFIGES THÜRINGER GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDESPFLEGE (VORLÄUFIGES THÜRINGER NATURSCHUTZGESETZ - VORLTHURNATG) VOM 28.01.1993 (GVBl. S. 57 FF.)
- BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.05.1990 (BGBl. TEIL 1 S. 380 FF.) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 8 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZES VOM 22.04.1993 (BGBl. S. 483 - 485)
- GESETZ ZUR PFLEGE UND ZUM SCHUTZ DER KULTURDENKMALE IM FREISTAAT THÜRINGEN (THÜRINGER DENKMALSCHUTZGESETZ - THÜRSCHG) VOM 07.01.1992 (GVBl. S. 17 FF.)

ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE FLURSTÜCKE MIT IHREN GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER NACH DEM STAND VOM 10.05.1995 ÜBEREINSTIMMEN.

Artern, DEN 01.06.1995
 OBERBÜRGERMEISTER/BÜRGERMEISTER
 KATASTERAMT

IM HINBLICK AUF DIE ZUR VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANES VORGEGEHENE UMLAGEUNG/ GRENZREGELUNG WERDEN KEINE BEDENKEN GEGEN DIE OFFENLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB ERHOBEN.

Artern, DEN 14.09.93
 OBERBÜRGERMEISTER/BÜRGERMEISTER
 KATASTERAMT

DER STADT-/GEMEINDERAT HAT AM 14.09.93 GEM. § 2 (1) BAUGB DIE AUFSTELLUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

AM 26.04.94 WURDE DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEBILLIGT UND SEINE OFFENLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. NACHDEM GEM. § 4 BAUGB DIE IN BETRACHT KOMMENDEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DIE BERECHTIGTEN UND STELLEN, DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRT WERDEN BEI DER PLANAUFGSTELLUNG BETEILIGT WORDEN SIND, SOWIE GEM. § 3 (1) BAUGB DEN BÜRGERN GELEGENHEIT ZUR AUSSPRUNG UND ERÖRTERUNG GEGEBEN WURDE.

Artern, DEN 30.05.95
 OBERBÜRGERMEISTER/BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHLIESSLICH DER TEXTFESTSETZUNG HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. NACHDEM GEM. § 4 BAUGB DIE IN BETRACHT KOMMENDEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DIE BERECHTIGTEN UND STELLEN, DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRT WERDEN BEI DER PLANAUFGSTELLUNG BETEILIGT WORDEN SIND, SOWIE GEM. § 3 (1) BAUGB DEN BÜRGERN GELEGENHEIT ZUR AUSSPRUNG UND ERÖRTERUNG GEGEBEN WURDE.

Artern, DEN 30.05.95
 OBERBÜRGERMEISTER/BÜRGERMEISTER

DER STADT-/GEMEINDERAT DER STADT ARTERN HAT AM 16.05.95 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 5 DES GESTZES ÜBER DIE SELBSTVERWALTUNG DER GEMEINDEN UND LANDKREISE UND GEM. § 10 BAUGB EINSCHLIESSLICH DER BEAU EINGETRAGENEN ÄNDERUNGEN ALS SATZUNG

Artern, DEN 30.05.95
 OBERBÜRGERMEISTER/BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH DER TEXTFESTSETZUNG IST GEM. § 246a (1) NR. 4 BAUGB DURCH VERFÜGUNG DER HÖHEREN BAUAUFSICHTSBEHÖRDE

Artern, DEN 02.08.95
 OBERBÜRGERMEISTER/BÜRGERMEISTER

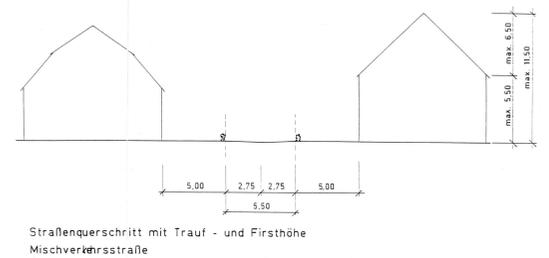
DER STADT-/GEMEINDERAT DER STADT ARTERN HAT AM 25.07.95 (ST AM 02.05.95) GEM. § 12 BAUGB ÖRTLICH BEKANNTMACHT WERDEN MIT DEM HINWEIS, DASS DER BEBAUUNGSPLAN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN.

Artern, DEN 02.08.95
 OBERBÜRGERMEISTER/BÜRGERMEISTER

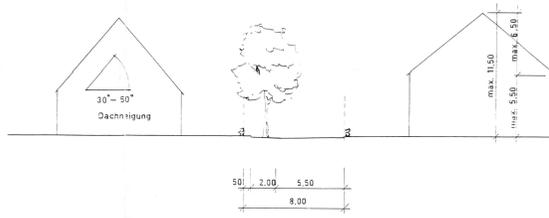
MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH

Artern, DEN 02.08.97
 OBERBÜRGERMEISTER/BÜRGERMEISTER

FESTLEGUNGEN ZUR HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN:



Straßenquerschnitt mit Trauf- und Firsthöhe Mischverkehrsstraße



Straßenquerschnitt mit Trauf- und Firsthöhen Mischverkehrsstraße mit Baumscheibe

Maßangaben zu Firsthöhen von Gebäuden sind festgesetzte Höchstgrenzen über der Geländeoberfläche.

Durch Verfestigung am: 25. Juli 1995
 über genehmigt
 Az.: 240-462-1-00-10
 Weimar, den 26. Juli 1995

Datum	Name	Änderung	Datum	Name	Änderung
11/94	Wolfs	Ergänzungen zur Nutzungseinschränkung im südöstlichen Bereich des Bf-Platzes	5/95	Wolfs	Einarbeitung der Fernstudien des Bauwerks nachträgliches Einzeichnen
1/95	Wolfs	Ergänzungen zur Nutzungseinschränkung im südöstlichen Bereich des Bf-Platzes			
2/95	Wolfs	Ergänzungen zur Nutzungseinschränkung im südöstlichen Bereich des Bf-Platzes			

Datum	Name	Projekt	Auftrags-Nr.
04/94	Wolfs		TH - 058-93

Mallstab	Bezeichnung	Phase
1:500	BEBAUUNGSPLAN ARTERN VOIGTSTEDTER WEG	Auftraggeber: Stadtverwaltung Artern